



# Defizite und Potentiale im Bereich «häusliche Gewalt»

Erfahrungen mit EM gemäss Art. 28c ZGB  
aus Sicht einer erstinstanzlichen Richterin



Kanton Bern  
Canton de Berne

# Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen

Bettina Gerber, Gerichtspräsidentin  
Regionalgericht Bern-Mittelland



## Gesetzliche Grundlage

# Art. 28c ZGB

- <sup>1</sup> Das Gericht, das ein Verbot nach der Bestimmung über Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht können auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen, die mit der verletzenden Person fest verbunden ist und mit der ihr Aufenthaltsort fortlaufend ermittelt und aufgezeichnet werden kann.
- <sup>2</sup> Die Massnahme kann für höchstens sechs Monate angeordnet werden. Sie kann um jeweils höchstens sechs Monate verlängert werden. Vorsorglich kann die Massnahme für höchstens sechs Monate angeordnet werden.
- <sup>3</sup> Die Kantone bezeichnen eine Stelle, die für den Vollzug der Massnahme zuständig ist, und regeln das Vollzugsverfahren. Sie sorgen dafür, dass die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen nur zur Durchsetzung des Verbots verwendet und spätestens zwölf Monate nach Abschluss der Massnahme gelöscht werden.
- <sup>4</sup> Der klagenden Person dürfen aus dem Vollzug der Massnahme keine Kosten entstehen. Die Kosten der Massnahme können der überwachten Person auferlegt werden.



## Gesetzliche Grundlage

# Art. 343 ZPO

<sup>1</sup> Lautet der Entscheid auf eine Verpflichtung zu einem Tun, Unterlassen oder Dulden, so kann das Vollstreckungsgericht anordnen:

....

<sup>1bis</sup> Enthält der Entscheid ein Verbot nach Art. 28b ZGB, so kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag der gesuchstellenden Person eine elektronische Überwachung nach Art. 28c ZGB anordnen.



# Motion Perrin vom 25.11.2009

## **Gewährleistung des Vollzugs schützender Massnahmen**

- Das Kommen und Gehen von Gewalttätern soll lückenlos überwacht werden
- Warnsignal für das Opfer bei Annäherung

Vorbilder: Spanien und Frankreich



# Ziel des Gesetzgebers

## **Bessere Durchsetzung von Schutzmassnahmen:**

- Kontaktverbote
- Rayonverbote
- Annäherungsverbote

Inkrafttreten: 01.01.2022

# Hintergründe

## **Zugrundeliegende Bedürfnisse / Erkenntnisse:**

- Strafverfahren wurden trotz wiederholter Gewalt eingestellt
- Mangelnde Koordination von polizeilichen und zivilrechtlichen Massnahmen
- Mangelnde Unabhängigkeit zivilrechtlicher Massnahmen
- Fehlende Informationen über zivilrechtliche Schutzmassnahmen

# Voraussetzungen für Anordnung EM gemäss VEMV BE

## *Art. 2 Absatz 2*

Die anordnende Behörde ist verantwortlich für den Entscheid, ob EM angeordnet wird und unter welchen Bedingungen und Auflagen. Im Vorfeld der Anordnung von EM führt sie in ihrem Kompetenzbereich insbesondere die folgenden Vorababklärungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht durch:

- Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung von EM erfüllt?
- Ist EM grundsätzlich zur Überwachung der angeordneten Auflagen geeignet, erforderlich und zumutbar sowie durch überwiegende öffentliche Interessen begründet, also verhältnismässig?
- Besteht Flucht- und Wiederholungsgefahr bei der betroffenen Person?
- Verfügt die betroffene Person über einen geregelten Aufenthaltsstatus?
- Verfügt die betroffene Person über eine dauerhafte Unterkunft?



# Voraussetzungen für Anordnung EM gemäss VEMV BE

## *Art. 2 Abs. 3*

In ihrem Zuständigkeitsbereich trägt die anordnende Behörde die alleinige Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Rechtskonformität der Anordnung des EM sowie für den Datenschutz und die Informationssicherheit. Gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere bei Medienanfragen, gibt ausschliesslich die anordnende Behörde Auskunft.

# Aus dem Vortrag des Regierungsrates vom 22.09.2021

Der Regierungsrat hat sich entschieden, den EM-Vollzug nur als Überwachung mit nachträglicher Bewirtschaftung (passive Überwachung) durchzuführen. Die passive Überwachung stellt keine unmittelbare bzw. zeitnahe Reaktion (Intervention) während 24 Stunden an 7 Tagen sicher. Auch mit einer aktiven Überwachung werden keine Delikte und Verletzungen von EM-Auflagen verhindert. Eine Intervention würde in aller Regel nie rechtzeitig erfolgen können. Eine aktive Überwachung bietet darum nur eine Scheinsicherheit. Weder der anordnenden Behörde noch potentiellen Opfern sollte suggeriert werden, dass das EM einen effektiven Schutz bieten würde. Geht von einer Person eine Gefahr für Dritte aus, sind andere geeignete Massnahmen zu ergreifen. Das EM bietet auch mit einer aktiven Überwachung keinen hinreichenden Schutz.

# (M)ein erster Fall aus der Praxis (BGer: 5A\_716/2022)

## **Ausgangslage bei Eingang Eheschutzgesuch am 01.04.2022:**

Entlassung Täter (Tatperson) aus U-Haft stand unmittelbar bevor

- Bedrohungsmanagement täter- und opferseitig involviert
- Sozialdienst beauftragt, Täter eine Unterkunft zu organisieren
- Täter sozial komplett isoliert
- Konstitution Täter äusserst anspruchsvoll

# Probleme

## Was uns dieser Fall aufzeigte:

- Präventivhaft ist nicht zulässig (EMRK; BGE 138 III 593 E. 3)
- Die Fessel muss aufgeladen werden
- Die Fessel konnte entfernt werden
- Vorladungsfristen gemäss ZPO sind einzuhalten
- Effektiver Schutz für das Opfer fraglich

# Probleme

## **(Vermeintlicher) Schutz für das Opfer:**

- Ohne Mitmachen des Täters greifen Massnahmen nicht
- Keine direkte Warnung des Opfers
- Strafdrohung von Art. 292 StGB ist m.E. eher bescheiden

# Probleme

## Aus meiner Sicht als Richterin:

- Ich war ausserhalb meines Tätigkeitsfeldes gefragt
- Verhältnismässigkeit gegenüber dem Steuerzahler fraglich
- ZGB 176 hätte ergänzt werden müssen
- Wegfall der vorsorglichen Massnahme nach 6 Monaten:  
wie könnte man EM definitiv anordnen und Frist wahren?

## Fall 2:

### Ausgangslage:

- Ehescheidungsurteil vom 27.04.2022 mit Verboten:  
Kontakt-, Annäherungs- und Rayonverbot gegenüber EF und Kindern
- **Kein EM:** Es sei offensichtlich, dass Ex-Mann nicht gewillt sei, s. den Entscheidungen der Behörden zu unterwerfen. Auch EM würde ihn nicht davon abhalten.



Massnahme unangemessen

## Fall 2:

### **Aus der Beschwerde ans Bundesgericht:**

- EM sei abschreckender als ein einfaches Verbot
- EM sei die einschneidendste Massnahme, die ein Zivilrichter derzeit aussprechen könne.
- EM würde zusätzliche Sicherheit bieten
- Ehefrau könne mittels EM Beweise für mögliche Verstösse sammeln

## Fall 2:

### **Antwort des Bundesgerichts (149 III 193):**

- Überwachung gemäss Art. 28c ZGB nur passiv:
  - ➡ Einschränkung persönliche Freiheit des Täters gering
- Durch die abschreckende und präventive Wirkung der Massnahme werde der Opferschutz deutlich verbessert (und es gehe gerade nicht darum, Taten zu verhindern)
- Richter sei nicht befugt, das Gesuch nach freiem Ermessen abzulehnen. Rückweisung an die Vorinstanz zwecks Prüfung der Angemessenheit der Massnahme

# Bedeutung von Art. 28c ZGB

## 11 Anwendungsfälle in 3 Jahren – warum nicht mehr?

- Grundsätzliche Skepsis gegenüber einer neuen Methode?
- Anordnung aufgrund wenig (fallspezifischen) Informationen fällt schwer
- Technische Voraussetzungen
- Motivation und Kooperationsbereitschaft der gefährdenden Person bei EM im Rahmen zivilrechtlicher Eheschutzmassnahmen ist deutlich kleiner als bei EM als Ersatzmassnahme für Haft

# Was hat sich in der Zwischenzeit geändert?

- **Stalking** wird seit dem 01.01.2026 bestraft (Art. 181b StGB)
- 12 Kantone sind bereit für die **aktive Überwachung** (ab 2027)
- Arbeiten für eine **interkantonale Überwachungszentrale** sollen fortgesetzt werden (Medienmitteilung Verein EM 28.11.2025)
- **Istanbul Konvention** verlangt Massnahmen, die sicherstellen, dass Verstösse gegen Verbote wirksam, verhältnismässig und abschreckend sanktioniert werden (Art. 53)

# Weiterhin zu bedenken gilt es **aus meiner Sicht als Richterin:**

- Täter darf nicht stigmatisiert werden
- Schutz von Privatsphäre und Würde der überwachten Person
- Ist eine Rückfallprävention möglich? Allenfalls mit Begleitmassnahmen?

# Vorschläge zur Verbesserung ganz konkret aus meiner Sicht als Richterin:

- Opferschutz muss verbessert werden:  
Warnung muss möglich sein!  
Es darf kein falsches Sicherheitsgefühl entstehen auf Seiten Opfer
- Erhöhung der Sanktionen bei Verstössen, um Wirksamkeit zu erhöhen
- Anpassung von Art. 426 Abs. 2 ZGB



## Fazit:

«Durch die elektronische Überwachung können mehr Gewalttaten verhindert werden als ohne».

*Zitat aus dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 19.4369 Arslan vom 27.09.2019*



Fragen?

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**



# Kontakt

Bettina Gerber  
Gerichtspräsidentin  
Regionalgericht Bern-Mittelland  
Effingerstrasse 34  
3008 Bern

[bettina.gerber@justice.be.ch](mailto:bettina.gerber@justice.be.ch)